

# SELBSTERKLÄRUNG 2024 / 2025 FÜR DIE FESTSETZUNG DES ELTERNBEITRAGES FÜR

- Krippe St. Stephanus 1, Wittingen - Schützenstraße 16a
- Krippe St. Stephanus 2, Wittingen - Schützenstraße 20
- Krippe St. Katharinen 2, Knesebeck - Wittinger Straße 9a

**I. Angaben über die Eltern,**  
auf deren Veranlassung das Kind die Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt:

<b><u>1. Persönliche Daten:</u></b>	Antragsteller	Ehegatte/Partner
Name	.....	.....
Vorname	.....	.....
Anschrift (PLZ, Ort, Straße)	.....	.....

  

<b><u>2. Persönliche Daten der Kinder:</u></b>	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Name	.....	.....	.....
Vorname	.....	.....	.....
geboren am	.....	.....	.....

  

**3. Gesamtzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt:** .....

## **II. Selbsterklärung für die Elternbeitragsfestsetzung**

Elternbeitragsstaffel ab 01.08.2024				
Zutreffendes ankreuzen	Bereinigtes Bruttoeinkommen	Elternbeitrag ( $\frac{1}{12}$ des Jahresbeitrages )		
		halbtags 4 Stunden	$\frac{3}{4}$ -tags 6 Stunden <small>08.00 - 14.00 Uhr</small>	ganztags 8 Stunden <small>08.00 - 16.00 Uhr</small>
<input type="checkbox"/>	bis 20.000,00 Euro	96,00 €	144,00 €	192,00 €
<input type="checkbox"/>	über 20.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro	112,00 €	168,00 €	224,00 €
<input type="checkbox"/>	über 25.000,00 Euro bis 30.000,00 Euro	128,00 €	192,00 €	256,00 €
<input type="checkbox"/>	über 30.000,00 Euro bis 35.000,00 Euro	144,00 €	216,00 €	288,00 €
<input type="checkbox"/>	über 35.000,00 Euro bis 40.000,00 Euro	160,00 €	240,00 €	320,00 €
<input type="checkbox"/>	über 40.000,00 Euro bis 45.000,00 Euro	176,00 €	264,00 €	352,00 €
<input type="checkbox"/>	über 45.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro	192,00 €	288,00 €	384,00 €
<input type="checkbox"/>	über 50.000,00 Euro bis 55.000,00 Euro	208,00 €	312,00 €	416,00 €
<input type="checkbox"/>	über 55.000,00 Euro bis 60.000,00 Euro	224,00 €	336,00 €	448,00 €
<input type="checkbox"/>	über 60.000,00 Euro bis 65.000,00 Euro	240,00 €	360,00 €	480,00 €
<input type="checkbox"/>	über 65.000,00 Euro bis 70.000,00 Euro	256,00 €	384,00 €	512,00 €
<input type="checkbox"/>	über 70.000,00 Euro bis 75.000,00 Euro	272,00 €	408,00 €	544,00 €
<input type="checkbox"/>	über 75.000,00 Euro	288,00 €	432,00 €	576,00 €

Für die Nutzung der Kindertagesstätten haben die Eltern gemäß § 22 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) Elternbeiträge zu entrichten. Die Beitragspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsangebotes und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Für Kinder ist die Nutzung der Kindertagesstätten ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zu einer täglichen Betreuungszeit von 8 Stunden einschließlich Randzeiten gemäß § 22 Abs. 2 NKiTaG beitragsfrei.

Zusätzlich benötigte Randzeiten in der Kinderkrippe sowie bei einer Betreuung von mehr als 8 Stunden täglich im Kindergarten, werden für einen Monat und je halbe Stunde in Rechnung gestellt.

Für Geschwisterkinder, die zeitgleich eine Kinderkrippe im Stadtgebiet Wittingen besuchen, wird der Beitrag für ein Kind automatisch um 50% reduziert.

Die Kosten für Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Mittagessen werden gesondert geltend gemacht bzw. abgerechnet. Dabei ist die Teilnahme am Mittagessen bei der Inanspruchnahme einer Dreivierteltags- oder Ganztagsbetreuung verpflichtend. Auch eventuelle Kosten für besondere Veranstaltungen werden gesondert geltend gemacht.

Der Elternbeitrag wird für ein Kindergartenjahr oder - wenn die Beitragspflicht während des Kindergartenjahres entsteht - für den Rest des Kindergartenjahres durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Beitrag wird jeweils am 1. eines Monats mit einem Zwölftel des Jahresbetrages (Veranlagungszeitraum ist das Kindergartenjahr vom 01.08. bis 31.07.) fällig. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat oder eine Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten. Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich auch während der Schließzeiten der Kindertagesstätten oder der Abwesenheit (z.B. Krankheit, Urlaub) des Kindes.

Die **Selbsterklärung mit Nachweisen** ist zu Beginn jeden Kita-Jahres bis 30.06. oder **spätestens einen Monat vor Betreuungsbeginn** des Kindes **bei der Stadt Wittingen einzureichen**. Kann der Beitrag aufgrund fehlender Belege oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbeitrag erhoben.

Grundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge bildet das aktuelle steuerpflichtige Jahresbruttoeinkommen der bzw. des Sorgeberechtigten oder der in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Elternteile. Die Einstufung gilt pro Haushalt, in dem das zu betreuende Kind lebt. Ein Abzug der Werbungskosten erfolgt pauschal gem. § 9a Satz 1 Nr. 1a EStG. Auch ein Kinderfreibetrag von 3.000,00 Euro pro kindergeldberechtigtem Kind (im Haushalt), wird bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigt. Negative Einkünfte (Verluste) bleiben unberücksichtigt. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensschätzung oder den privaten Entnahmen auszugehen, für die die entsprechenden Unterlagen vorzulegen sind. Nachweisbare Unterhaltszahlungen werden berücksichtigt.

**Als Grundlage gelten aktuelle Einkommensnachweise, wie z.B. elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2023, Elterngeldbescheid, Lohnabrechnungen, etc.).**

Die Stadt Wittingen behält sich vor, die Richtigkeit der Angaben im Laufe des Kindergartenjahres zu überprüfen. Sollte nach schriftlicher Aufforderung keine Mitwirkung der Sorgeberechtigten stattfinden, erfolgt die Einstufung in die Höchststufe der Beitragsstaffel.

---

Mir/ Uns ist bekannt, dass die Prüfung der Unterlagen, die Festsetzung des Elternbeitrages und die Zahlungsabwicklung durch die Stadt Wittingen vorgenommen wird. Ich bin/ Wir sind damit einverstanden, dass die zur Ermittlung des Elternbeitrages erforderlichen Daten unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes von der Stadt Wittingen sowie vom Betriebsträger erfasst, gespeichert und bearbeitet werden.

Ich/ Wir versichere/n, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Ich weiß/wir wissen, dass ich/wir wegen wissentlich falscher oder unvollständiger Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann/können (§ 263 Strafgesetzbuch - Betrug) und zu Unrecht erlangte Betragsnachlässe erstatten muss.

Mir/Uns ist bekannt, dass Veränderungen der familiären Verhältnisse, aber auch der Einkommensverhältnisse, die Einfluss auf den Rechtsanspruch oder den Elternbeitrag des betreuten Kindes haben, unverzüglich und unaufgefordert der Stadt Wittingen unter Beifügung entsprechender Nachweise mitzuteilen sind.

....., den.....  
(Eigenhändige Unterschrift der Beitragspflichtigen)

Hinweis:

Die Bezieher niedriger Einkommen haben die Möglichkeit, dass der Elternbeitrag ganz oder teilweise im Wege der **wirtschaftlichen Jugendhilfe** vom Landkreis Gifhorn übernommen wird.

